

## Allgemeine Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Schweiz

---

### 1. Vorbemerkung

Die Schweizer Bischofskonferenz wurde vom Apostolischen Stuhl gebeten, für die ganze Schweiz einheitliche Richtlinien für den Ständigen Diakonat zu erlassen. Die hier vorliegenden Richtlinien stützen sich vor allem auf:

- Art. 29 der Dogmatischen Konstitution des II. Vatikanums über die Kirche "Lumen gentium" vom 21.11.1964;
- die Apostolischen Rundschreiben Papst Pauls VI. "Sacrum Diaconatus Ordinem" vom 18.6.1967 und "Ad Pascendum" vom 15.8.1972;
- Die Empfehlung der Synode 72 vom 13.9.1975;
- den Brief der Sakramenten-Kongregation vom 21.7.1977 mit der Erlaubnis Papst Pauls VI., den Ständigen Diakonat der in Schweiz einzuführen;
- die diesbezüglichen Weisungen der Bischöfe der deutschsprachigen Schweiz (SKZ 1981/19, S. 295/296) und der Westschweiz ("Evangelie et Mission" 1978/38, S. 621-624);
- die Meinungsäusserungen der diözesanen Priesterräte zum Thema;
- den neuen CIC, insbesondere die can. 236; 276 § 2; 281 § 3; 288; 1031 § 2; 1032 § 3, 1035; 1037.

### 2. Grundsätzliches

- 2.1. Der Diakonat bildet zusammen mit dem Presbyterat und dem Episkopat das Sakrament des Ordo, durch das die Amtsträger "im Namen Christi dazu bestellt (werden), die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weiden" (Lumen Gentium, Nr. 11).
- 2.2. Der Diakonat ist eine dauernde und endgültige Teilhabe am Sakrament des Ordo. Er verkörpert die dienende Haltung Jesu (vgl. Mt 20,28) in Kirche und Welt.
- 2.3. Die Tradition überliefert drei Aspekte des Diakonates, die eng miteinander verknüpft sind:
  - den Dienst am Wort in seinen verschiedenen Formen (Predigt, Katechese, Evangelisierung dort, wo die Frohe Botschaft am schwersten ankommt);
  - den Dienst an der Liturgie (Gestaltung und Feier von Gottesdiensten, Vorbereitung auf die Sakramente unter besonderer Berücksichtigung der Fernstehenden);
  - den Dienst an der Caritas (vgl. Mt 25,40: Dienst an den Armen in sozial-karitativen Tätigkeiten auf pfarreilicher, regionaler oder diözesaner Ebene).

**2.4.** Das Profil des Diakons lässt sich nicht eindeutig und definitiv bestimmen; die zwei markantesten Formen sind die direkte Teilnahme am Seelsorgsdienst des Bischofs und der Einsatz für die Armen im sozial-karitativen Bereich. Beide Formen ergänzen einander, was nicht daran hindert, dass, den Fähigkeiten der Kandidaten und den Bedürfnissen der Diözese entsprechend, das Schwergewicht jeweils auf der einen oder der anderen Seite liegt.

### **3. Aufgaben des Diakons**

#### **3.1. Dienst am Wort**

Die Diakone predigen, stehen Wortgottesdiensten vor und leiten die Katechese auf den verschiedenen Stufen sowie die Erwachsenenbildung.

#### **3.2. Dienst an der Liturgie**

In der Liturgie erfüllen die Diakone eigene Aufgaben. So können sie taufen, die Kommunion austeilen, bei Trauungen assistieren sowie Beerdigungen und anderen liturgischen Feiern vorstehen.

#### **3.3. Dienst an den Armen**

Die Diakone verkörpern die Sorge des Bischofs und der Kirche für Arme, Kranke und Randgruppen. Auch in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen setzen sie sich für die Förderung der Gesundheit und der sozialen Gerechtigkeit ein.

**3.4.** Seinen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Diözese entsprechend erhält jeder Diakon von seinem Bischof eine spezifische Beauftragung, in der eine der Funktionen stärker zum Tragen kommt, ohne dass die anderen dabei ausgeschlossen wären.

### **4. Ausbildung**

#### **4.1. Geistliche Ausbildung**

Die Dauer der geistlichen Ausbildung des künftigen Diakons ist von Fall zu Fall verschieden. Sie beträgt jedoch mindestens drei Jahre. Die geistliche Ausbildung richtet sich nach den in der Vorbemerkung aufgeführten kanonischen Vorschriften. Die vorliegenden Richtlinien halten folgende Anforderungen ausdrücklich fest:

##### **4.1.1. Geistliche Vertiefung**

Der künftige Diakon erfüllt die Forderungen nach geistlicher Vertiefung

- durch Teilnahme an Exerzitien und Bildungsveranstaltungen
- durch Teilnahme an Einkehrtagen für einzelne und Gruppen
- wenn möglich, durch zeitweise Pflege des gemeinsamen Lebens, beispielsweise im Priesterseminar.

**4.1.2.** Mit Hilfe seines geistlichen Beraters nährt sich der künftige Diakon aus der Heiligen Schrift und der Eucharistie. Darüber hinaus macht er sich mit dem Stundengebet vertraut. Die ständigen Diakone verrichten täglich Laudes und Vesper (vgl. can. 276 § 2 Nr. 3).

**4.2.** Theologische Ausbildung

- Für die Kandidaten jüngeren Alters ist sie grundsätzlich die gleiche wie für Priesteramtskandidaten (erster, zweiter oder dritter Bildungsweg).
- Bei den übrigen ist der jeweiligen Vorbildung sowie der Ausrichtung des künftigen diakonalen Dienstes Rechnung zu tragen; es wird eine Spezialausbildung in einem der Tätigkeitsfelder der Diakonie verlangt, mit der in jedem Fall eine angemessene theologische Ausbildung einhergehen muss (z.B. in der deutschsprachigen Schweiz der vierjährige Theologiekurs für Laien, in der Westschweiz die "Ecole de la Foi").
- Fortbildungskurse sind obligatorisch wie für die Priester. Jeder Bischof setzt fest, inwieweit die Teilnahme an mit den Priestern gemeinsamen oder den Diakonen allein vorbehaltenen (diözesanen oder überdiözesanen) Bildungsveranstaltungen verpflichtend ist.

**4.3.** Die *Ehefrauen verheirateter Diakone* sollen möglichst weitgehend sowohl in die geistliche als auch in die theologische Ausbildung ihres Mannes einbezogen werden.

**5. Die Berufung des Kandidaten**

**5.1.** Der Ruf zum Diakonat umfasst

- die persönliche Berufung, die der Kandidat als einen Ruf des Heiligen Geistes, sich für immer dem Dienst Gottes zu weihen, erfährt;
- den Ruf durch den Bischof nach der Befragung der Gemeinde.

**5.2.** Die Echtheit der Berufung jedes einzelnen Kandidaten ist anhand folgender Kriterien festzustellen:

- Charaktereigenschaften: Ausgeglichenheit, Urteilsfähigkeit, Fähigkeit zum Zuhören, zum Dialog und zur Teamarbeit;
- im familiären Bereich (bei Verheirateten): echt christliche Familie; Fähigkeit der Ehefrau, die Berufung ihres Mannes zu verstehen und voll zu unterstützen;
- im kirchlichen Bereich: Männer des Glaubens und des Gebetes, die fähig sind, im Geist evangelischer Armut, evangelischen Gehorsams und brüderlicher Gemeinschaft zu leben, und die bereits in einer Pfarrgemeinde apostolisch tätig sind, so dass das christliche Volk ihre Berufung erkennen und unterstützen kann.

**5.3. Kirchenrechtliche Bedingungen**

- Ledige Kandidaten müssen mindestens 25 Jahre alt sein und sich zu einem Leben der Jungfräulichkeit verpflichten.
- Verheiratete Kandidaten müssen mindestens 35 Jahre alt sein und brauchen die Zustimmung ihrer Ehefrau.
- Die Diakonatsweihe darf erst nach Abschluss der geforderten Ausbildung erteilt werden.

**6. Organisatorisches**

- 6.1.** Der Diakonatsbewerber wird zunächst bei seinem Bischof vorstellig, um als Kandidat zugelassen zu werden. Programm und Ablauf seiner Ausbildung werden vom diözesanen Verantwortlichen in Absprache mit dem Bischof und entsprechend den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Bewerbers festgelegt.
- 6.2.** Nach bestandener Probezeit stellt der Verantwortliche den Kandidaten dem Bischof vor mit der Bitte, ihn zum Lektorat und Akolythat zuzulassen. Diese beiden Dienste sind nach der Beauftragung mindestens sechs Monate lang auszuüben; nach Abschluss der Grundausbildung wiederholt sich dasselbe Vorgehen im Hinblick auf die Diakonatsweihe.
- 6.3.** Der diözesane Verantwortliche lässt sich in seiner Aufgabe von einem Mitarbeiterteam unterstützen.

Freiburg, 25. Januar 1984

P. Amédée Grab OSB  
Sekretär der Schweizer Bischofs-  
konferenz

+ Henri Schwery  
Bischof von Sitten  
Präsident der Schweizer Bischofs-  
konferenz